

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 12. Dezember 1986

258. Stück

- 651. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
- 652. Kundmachung:** Geltungsbereich des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen
- 653. Kundmachung:** Geltungsbereich des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind
- 654. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht
- 655. Kundmachung:** Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme

651. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. November 1986 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Singapur am 21. August 1986 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 89/1986) hinterlegt.

Singapur hat anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„Singapur wird das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die auf dem Gebiet eines anderen Vertragsstaates gefällt worden sind.“

Vranitzky

652. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. November 1986 betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen

Nach Mitteilungen der Regierungen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches und der Sowjetunion haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum

Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen (BGBl. Nr. 258/1970, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 190/1986) hinterlegt:

Staaten:

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Arabische Republik Jemen	14. Mai 1986
Kolumbien	8. April 1986
Malawi	18. Feber 1986
Trinidad und Tobago	30. Oktober 1986

Vranitzky

653. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 2. Dezember 1986 betreffend den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates haben nachstehende Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (BGBl. Nr. 434/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 751/1974) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Belgien	21. September 1970
Italien	27. Mai 1982
Niederlande (einschließlich der Niederländischen Antillen)	23. Juni 1982
Portugal	9. September 1978

Wohnsitz in den Niederlanden und den Niederländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in den Niederländischen Antillen zu machen.“

Vranitzky

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde folgende Erklärungen abgegeben:

Italien:

„Artikel 3 Absatz 2 kann kein Hindernis für die Anwendung der Übergangsbestimmung XIII der Italienischen Verfassung betreffend das Einreise- und Aufenthaltsverbot für einige Mitglieder des Hauses Savoyen auf dem Hoheitsgebiet des Staates sein.“

Niederlande:

„Da das Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, durch die Ratifikation durch das Königreich der Niederlande auf die Niederlande und die Niederländischen Antillen Anwendung findet, werden gemäß Artikel 5 Absatz 4 die Niederlande und die Niederländischen Antillen für die Anwendung der Artikel 2 und 3 dieses Protokolls als getrennte Hoheitsgebiete betrachtet. Gemäß Artikel 3 darf niemand aus dem Staat ausgewiesen werden, dessen Staatsangehöriger er ist, und niemandem darf das Recht entzogen werden, in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Staatsangehöriger er ist. Es gibt jedoch nur eine Staatsangehörigkeit (Niederlande) für das gesamte Königreich. Dementsprechend kann die Staatsangehörigkeit nicht als Kriterium zur Unterscheidung zwischen den „Staatsbürgern“ der Niederlande und denjenigen der Niederländischen Antillen herangezogen werden, eine Unterscheidung, die unvermeidlich ist, da Artikel 3 auf jeden der Teile des Königreiches gesondert Anwendung findet.“

Daher behalten sich die Niederlande das Recht vor, für die Zwecke der Anwendung des Artikels 3 des Protokolls im Gesetz eine Unterscheidung zwischen den Niederländischen Staatsangehörigen mit

654. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 2. Dezember 1986 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat die Schweiz am 3. November 1986 ihre Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht (BGBl. Nr. 387/1975, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 501/1980) hinterlegt.

Vranitzky

655. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 2. Dezember 1986 betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme (BGBl. Nr. 600/1986) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Antigua und Barbuda	6. August 1986
Dominica	9. September 1986
Togo	25. Juli 1986

Dominica hat anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„Dominica erklärt, daß sein Beitritt zu dem Übereinkommen unter der Voraussetzung erfolgt, daß dieses eine Geiselnahme unter jedweden Umständen, auch unter den im Art. 12 angeführten, verbietet.“

Vranitzky